



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

Datenverarbeitung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

I) Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Umsetzung des Masernschutzgesetzes gem. § 20 Absatz 8 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren:

→ Die Daten werden durch das Gesundheitsamt, Landratsamt Heidenheim verarbeitet. Alle Kontaktdaten finden Sie **unter IV**.

1. Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Einrichtung tätigen, betreuten oder untergebrachten Personen nach Übermittlung durch die Leitung der Einrichtung sowie die Erhebung der personenbezogenen Daten der Leitung der Einrichtung

Nach § 20 IfSG sind die Leitungen der Einrichtung verpflichtet, personenbezogene Angaben von in der Einrichtung tätigen, betreuten oder untergebrachten Personen, die keinen gültigen Nachweis gem. § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG vorgelegt haben, an das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Um sicherzustellen, dass die gemeldeten personenbezogenen Angaben der betroffenen Person auch von der Leitung der Einrichtung stammen, müssen die personenbezogenen Angaben der Leitung ebenfalls erfasst und verarbeitet werden.

a. Zweck und Rechtsgrundlage

Zweck der Verarbeitung ist die Umsetzung des in § 20 IfSG geregelten Masernschutzgesetzes. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs.1 Satz 1 Buchstabe c), Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i) DS-GVO i.V.m. § 2 Nummer 16, § 20 Absatz 9 Satz 2, Absatz 9a Satz 2, Absatz 10 Satz 2 und Absatz 11 Satz 2 IfSG sowie bezüglich der Daten der Leitung der Einrichtung gem. Artikel 6 Abs.1 Satz 1 Buchstabe e) DS-GVO i. V. m. § 2 Nummer 16, § 20 Absatz 9 Satz 2, Absatz 9a Satz 2, Absatz 10 Satz 2 und Absatz 11 Satz 2 IfSG.

b. Kategorien der Daten der in der Einrichtung tätigen, betreuten oder untergebrachten Person

- Anrede
- Name und Vorname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie,
- soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- bei minderjährigen Personen Name, Vorname und Anschrift der / des Sorgeberechtigten
- durch die Übermittlung wird weiter konkludent die Information übermittelt, dass entweder kein Nachweis oder ein Nachweis vorgelegt wurde, an welchem die Leitung der Einrichtung Zweifel hinsichtlich der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit hat

Kategorien der personenbezogenen Daten der Leitung:

- Anrede der Leitung der Einrichtung
 - Name und Vorname der Leitung der Einrichtung
 - Name der Einrichtung
 - Anschrift der Einrichtung
 - Emailadresse und Rufnummer der Einrichtung
- c. Wie werden die Daten verarbeitet?

Die Meldung der personenbezogenen Angaben erfolgt durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung, welche anschließend vom Gesundheitsamt erfasst werden. Das Gesundheitsamt empfängt die Daten über den von der Einrichtung gewählten Übermittlungsweg und speist sie sodann in das interne Verarbeitungssystem ein. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Einrichtung für die Einhaltung des Datenschutzes bei Übermittlung der Daten selbst verantwortlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden sodann durch das Gesundheitsamt verarbeitet, um die betroffenen Personen aufzufordern, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen (§ 20 Absatz 12 Satz 1 IfSG). Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden die Daten sodann genutzt, um ggfs. die Leitung der Einrichtung zum Verfahren gemäß § 13 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) hinzuzuziehen und gemäß § 28 LVwVfG anzuhören.

2. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei Anforderung eines Nachweises sowie im Verwaltungsverfahren durch das zuständige Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt muss nach einer entsprechenden Meldung seitens der Leitung der Einrichtung die betroffenen Personen erneut auffordern, einen gültigen Nachweis im Sinne des § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG vorzulegen. Das Gesundheitsamt kann Personen, die in einer vom Masernschutzgesetz erfassten Einrichtung tätig sind bzw. dort betreut oder untergebracht werden, auch ohne eine Meldung seitens der Einrichtungsleitung zur Nachweisvorlage auffordern.

Wird ein entsprechender Nachweis vorgelegt, werden die in diesem Nachweis enthaltenen personenbezogenen Daten erfasst und verarbeitet; hierbei deckt sich der Zweck und die Rechtsgrundlage mit den unter 1. a. genannten Rechtsvorschriften.

a. Art der Daten

In Bezug auf eine vorgelegte Impfdokumentation werden: Anrede, Name und Vorname der geimpften Person, das Geburtsdatum, der verwendete Impfstoff (Bezeichnung des Impfstoffes, Chargenbezeichnung) sowie die Anzahl und Daten der Einzelimpfungen erhoben.

Hinsichtlich des ärztlichen Zeugnisses über eine bestehende Immunität gegen Masern (serologische Titerbestimmung) werden folgende Angaben erhoben: Anrede, Name und Vorname, Geburtsdatum, Angaben zur Bestimmung der Immunität einschließlich der Art der Bestimmung sowie den ermittelten Wert der Antikörperkonzentration.

Das ärztliche Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation enthält folgende Angaben: Anrede, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon/Emailadresse sowie eine Bescheinigung, dass eine dauerhafte/vorübergehende medizinische Kontraindikation vorliegt, auf Grund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann und ggf. die voraussichtliche Dauer des Vorliegens der medizinischen Kontraindikation.

b. Wie werden die Daten verarbeitet?

Die Nachweise werden vom zuständigen Gesundheitsamt erfasst und auf ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit geprüft.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten im Verwaltungsverfahren

a. Zweck und Rechtsgrundlage

Zweck der Verarbeitung ist die Umsetzung des in § 20 IfSG geregelten Masernschutzgesetzes. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i) DS-GVO i.V.m. § 20 Absatz 12 Satz 2 bis 4 IfSG i. V. m. § 24 Absatz 1 LVwVfG.

b. Art der Daten

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden Ihre unter 2. a. genannten personenbezogenen Daten weiterverarbeitet und weitere personenbezogene Daten erhoben:

aa) im Rahmen der Anhörung, des Beratungsgesprächs und der Amtsermittlung:

- persönliche Umstände
- Tätigkeit, Einsatzgebiete, Arbeitsumfeld
- ob bereits eine Impfserie begonnen wurde bzw. ob dies beabsichtigt ist
- medizinische Befunde bzw. ärztliche Zeugnisse zur Kontraindikation

bb) im Rahmen einer angeordneten ärztlichen Untersuchung erhoben werden können:

- Anamnesedaten
- Untersuchungsbefunde
- Vitalparameter
- labordiagnostische Messwerte
- Diagnosen und
- ggf. weitere Gesundheitsdaten

c. Wie werden die Daten verarbeitet?

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Anhörung der betroffenen Person sowie der weiteren beigezogenen Beteiligten (Leitung der Einrichtung, personalverwaltende Stelle) erhoben und im Entscheidungsprozess über ein etwaiges Bußgeld oder ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot verarbeitet.

4. Wie lange werden die Daten verarbeitet?

Sofern die betroffene Person auf die Aufforderung des Gesundheitsamts fristgerecht einen entsprechenden Nachweis vorlegt und seitens des Gesundheitsamts keine Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises bestehen, werden die personenbezogenen Daten nicht weiterverarbeitet und gelöscht.

Sofern die betroffene Person auf die Aufforderung des Gesundheitsamts fristgerecht keinen entsprechenden Nachweis vorlegt oder seitens des Gesundheitsamts Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises bestehen, werden die Daten genutzt, um ein Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Person anzuhören (§ 28 LVwVfG).

Die personenbezogenen Daten werden seitens des Gesundheitsamts gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO (Prinzip der Speicherbegrenzung) nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, denen die Einrichtung unterliegt, unbedingt erforderlich ist.

II) Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s.u.).

IV) Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2606
E-Mail unter
Gesundheit@Landkreis-Heidenheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2254
E-Mail unter
Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail unter
poststelle@lfdi.bwl.de
Beschwerde online unter
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de